

Inwieweit schützt die Verfassung Musliminnen in Deutschland?

*Vortrag auf der Fachtagung „Frauen im Islam zwischen Emanzipation und Radikalisierung“ am 2. Juni 2016,
Veranstalter: Hessisches Landeskriminalamt und Frankfurter
Forschungszentrum Globaler Islam der Goethe-Universität*

I. Einleitung

Meine Damen und Herren, in meinem Vortrag möchte ich Rechtspositionen untersuchen, die muslimischen Frauen als solchen zustehen, d.h. solche Rechtspositionen, die ihnen nicht wie allen Frauen, sondern gerade wegen ihres muslimischen Glaubens zugutekommen. Es geht hier um solche Verhaltensweisen, die durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt sind.

Dabei sind die allen Frauen zukommenden Rechte aber auch für Musliminnen von teilweise besonderer Bedeutung. Denn der allgemeine Schutz, den etwa das Grundrecht der Gleichberechtigung gewährt und der etwa durch das Ehe-, Familien- und Erbrecht ausgestaltet ist, schützt auch muslimische Frauen vor Benachteiligungen. Diese haben dieselben Rechte vor Gericht und im Arbeitsleben wie die Männer. Sie sind rechtlich geschützt vor Zwangsverheiratungen ebenso wie vor Beschneidungen und – kaum notwendig zu erwähnen – vor Ehrenmord, Steinigung bei Ehebruch oder Tötung bei Apostasie.

Viele dieser allen Frauen in Deutschland zustehenden Rechte sind – daran möchte ich erinnern – erst in den letzten Jahrzehnten erkämpft worden: Tiefgreifende Veränderungen gab es etwa im Familienrecht: So können Frauen ihr eigenes Vermögen in der Ehe erst seit 1958 selber verwalten – bis dahin galt die sog. Verwaltungsgemeinschaft, bei der das Vermögen der Ehefrau der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterlag. Die alleinige gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Vater und der sog. Stichentscheid, bei dem im Konfliktfalle die Stimme des Vaters den

Ausschlag bei Erziehungsfragen gab, wurden durch das Bundesverfassungsgericht 1959 revidiert. Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht wurde 1963 ein Vorrang des männlichen Geschlechts in bestimmten Erbfällen für unvereinbar mit dem Gleichberechtigungsartikel des Grundgesetzes erklärt. Einschneidende, die Autonomie von Frauen stärkende Rechtsänderungen gab es in anderen Sitte und Moral betreffenden Fragen: die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch das Gesetz von 1974; die Reform des Kuppeleiparagraphen 1973, durch den sich die bisherige Rechtsprechung erledigte, der zufolge ein Ehepaar wegen Kuppelei bestraft wurde, das dem Verlobten seiner Tochter die Beiwohnung gestattet hatte. Schließlich sind auch zu nennen die Abschaffung der Bestrafung des Ehebruchs seit dem 1. September 1969 (§ 172 StGB) und umgekehrt die Bestrafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe 1997. Die Homosexualität (§ 175 StGB) wurde in drei Schritten 1969/1973/1994 entkriminalisiert. Nach der inzwischen erfolgten rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Jahre 2001 wird es – so behaupte ich - auch in Deutschland nicht mehr lange dauern bis zur vollständigen Gleichstellung der Ehe von gleichgeschlechtlichen Partnern, wie es in Frankreich im letzten Jahr – mariage pour tous – das Gesetz und im selben Jahr in den USA der Supreme Court in einer eindrucksvoll begründeten, aber hoch kontroversen 5:4 Entscheidung angeordnet hat. Ich erwähne diese rechtlichen Änderungen, die sich mühelos vor allem durch Beispiele aus dem einfachen Recht ergänzen ließen, weil hinter ihnen tiefgreifende Veränderungen der sozialen Anschauungen über die Rolle der Frau und von Sitte und Moral stecken, Veränderungen die teilweise heftig umkämpft waren und auch heute noch sind. Wir sollten dieses Phänomen des sozialen Wandels auch bei der Frage der Integration von Muslimen in Erinnerung behalten. Ich komme später darauf noch einmal zurück.

II. Schutz religiöser Betätigung

Welche Verhaltensweisen nun aber in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fallen, ist nicht ganz einfach zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht legt ein weites Verständnis der Religionsfreiheit zugrunde. Diese bedeutet, - positiv - seinen religiösen Überzeugungen entsprechend leben und handeln zu können und – negativ – kultischen

Handlungen fernzubleiben oder auch nicht zwangsweise religiösen Symbolen ausgesetzt zu sein. „Dazu gehört auch,“ so das Gericht, „das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln...; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze.“ Für die Frage, ob im Einzelnen ein Verhalten als Ausübung der Religionsfreiheit zu betrachten ist, spielt das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft und der einzelnen Grundrechtsträgerin eine entscheidende Rolle. Dabei kann der Staat nicht festlegen, ob eine Glaubensüberzeugung „richtig“ oder „falsch“ ist; entscheidend kann allen sein, ob „sich das Verhalten tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung in plausibler Weise dem Schutzbereich des Art. 4 GG zuordnen lässt, also tatsächlich eine als religiös anzusehende Motivation hat.“

1. Kopftuch

a. Grundrechtlicher Schutz des Kopftuchs

Mit dieser Begründung hält das BVerfG das Tragen eines muslimischen Kopftuchs, durch das Haare und Hals bedeckt werden, durch Art. 4 GG geschützt. Es verweist auf Vers 31 der 24. Sure und auf Vers 59 der 33. Sure. Es steht damit wohl im Einklang mit den meisten muslimischen Theologen ebenso wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Allerdings ist das Kopftuch nicht zwingend zu tragen. Bei bestimmten Glaubensrichtungen wie den Aleviten wird generell auf das Kopftuch verzichtet.

Allerdings gibt es zum religiösen Gehalt des Kopftuchs auch Widerspruch: So hält die Muslimin *Sineb El Masrar* daran fest, dass im Koran nichts über das Kopftuch stehe. Der heftigste Widerspruch kommt allerdings von Stimmen, die im Kopftuch nicht ein religiöses, sondern ein politisches Symbol sehen. Sie erklären das Kopftuch zum Symbol der Unterdrückung der Frau und eines islamistischen Fundamentalismus und Fanatismus. *Alice Schwarzer*, eine der aktivsten deutschen Kämpferinnen gegen das Kopftuch, sieht dieses „seit dem Sieg Khomeinis im Iran 1979 weltweit [als] die Flagge der Islamisten.“ Derartige Äußerungen finden sich auch in den parlamentarischen Debatten über das Kopftuchverbot für Lehrerinnen.

Alle diese Stimmen nehmen nicht zur Kenntnis, dass nach Ansicht sachkundiger Beobachter etwa der feministischen Leiterin eines antifundamentalistischen Präventionszentrums in Frankreich, *Dounia Bouzar*, das Kopftuch überwiegend als Zeichen der Selbstbestimmung und Selbstfindung getragen wird oder dass in einer Untersuchung über „Muslim Fashion“ in der westlichen Welt der Kopfbekleidung modische Züge einer jugendlichen Subkultur zugeschrieben werden. Und mittlerweile werden modische Kleider für Musliminnen, die auch alle Frauen tragen können, von jungen Modedesignerinnen entworfen, bei der kräftigen Farben und Ethnomuster mit auffälligem Schmuck vorherrschen und das Kopftuch auch einmal durch einen Turban ersetzt oder einen langen Schal ergänzt wird.

Dass der ganz überwiegende Teil der Kopftuch tragenden Frauen in Deutschland eine Eigenmotivation erkennen lässt, während Erwartungen der Umwelt für lediglich etwa 12 % maßgeblich sind, zeigt eine empirische Untersuchung. Die freie Entscheidung in jeder Richtung sollte unterstützt werden. Das ist auch die Ansicht der muslimischen Feministin *El Masrar*: „Wenn eine Frau ihr Kopftuch nicht mehr tragen möchte, braucht sie Hilfe, diesen Schritt zu gehen. Genauso wichtig ist es aber auch, einer Frau beizustehen, die sagt, sie möchte verhüllt unversehrt auf die Straße gehen und am Berufsleben teilhaben.“

Das Kopftuch zeichnet sich durch religiöse, nationale wie transnationale, kulturelle, geschlechts- und generationenspezifische Ambivalenzen und Ambiguitäten aus, die eine schlichte eindimensionale Zuschreibung verbieten.

b. Kopftuch von Lehrerinnen

Genau das aber geschieht durch die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Landesgesetze und Urteile der Instanzgerichte zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen. Unabhängig von einer Einzelfallprüfung und unabhängig von der betroffenen Person und ihren Einstellungen bewerten sie ein religiöses Symbol generell als Symbol der Intoleranz. Damit aber wird der Toleranzanspruch einer Minderheit, der zwar nicht darauf gerichtet ist, in ihrer Identität ethisch geschätzt zu werden, sondern darauf, als Gleiche geachtet und in ihren *gleichen* Rechten nicht begrenzt zu werden, zu der Forderung an sie verkehrt, *sie* mögen tolerant sein und einsehen, dass

ihr Identitätsausdruck eine Verletzung religiöser Grundrechte der Mehrheit und institutioneller Funktionserfordernisse darstellt. Durch diese einseitige Identitätszuschreibung werden fundamentale Anforderungen einer wechselseitigen Toleranz, die vor allem auch Minderheiten schützt, verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet sich erfreulich deutlich in seinen beiden Entscheidungen aus den Jahren 2003 und 2015 von derartigen einseitigen Zuschreibungen gegenüber dem Kopftuch. Es spricht von den „höchst unterschiedlichen Aussagen und Wertvorstellungen“, die mit dem Tragen des Kopftuchs von Musliminnen verbunden werden. Zwar gebe es traditionelle oder auch fundamentalistische Sichtweisen. Das Kopftuch werde jedoch von jungen Frauen auch verstanden als Ausdruck individueller Entscheidung und einer religiösen Orientierung im eigenen Lebensentwurf. Die Bewahrung ihrer Differenz sei nach dem Selbstverständnis dieser Frauen Voraussetzung ihrer Integration. Es könne ein frei gewähltes Mittel sein, um ohne Bruch mit der Herkunftskultur ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Angesichts der Vielfalt der Motive wird die Deutung des Kopftuchs als Zeichen gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau zurückgewiesen. Deshalb lasse sich auch nicht belegen, dass muslimische Schülerinnen durch Kopftuch tragende Lehrerinnen die Entwicklung eines den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechenden Frauenbildes oder dessen Umsetzung im eigenen Leben erschweren würde.

In den Schulgesetzen wird durchweg die Erziehung zur Toleranz als eines der Erziehungsziele genannt. So ist es gerade die Aufgabe der „bekenntnisoffenen“ Gemeinschaftsschule, - daran erinnert das BVerfG - „den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, da Schule offen zu sein hat für christliche, für muslimische und andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte.“ Kann nicht gerade die Begegnung mit einer muslimischen Lehrerin einen Beitrag zu einem gelebte Toleranz einübenden Lernprozess leisten, den gerade der Dialog mit Andersdenkenden und Andersgläubigen in der Klassengemeinschaft befördern hilft? Und besteht nicht gerade - so ebenfalls das Gericht - „die Möglichkeit differenzierender Erläuterungen“ zu sozialen Erscheinungen, die den Schülern auch außerhalb der Schule begegnen, nicht zuletzt durch die Mehrzahl der übrigen Lehrer und Lehrerinnen, die kein Kopftuch tragen?

Es gibt allerdings auch bei dem grundrechtlich geschützten Verhalten der Kopftuchträgerin Grenzen. Ohne die hier bestehenden Unterschiede in den beiden Kopftuchentscheidungen erläutern zu können, scheinen sie mir dann gegeben zu sein, wenn die Lehrerin ihre Pflicht zu religiöser Neutralität durch ein missionarisches Verhalten verletzt. M.E. könnte der Schutzanspruch der Lehrerin aber auch dann entfallen, wenn die religiöse Bekundung nicht einem eigenen Entschluss entspringt, sie vielmehr einer Vorgabe ihrer Umgebung nachkommt oder wenn es Ausdruck einer sich entwickelnden Parallelgesellschaft darstellt.

c. Kopftuch in privaten Bereichen

Das Tragen eines Kopftuchs ist selbstverständlich auch dann grundrechtlich geschützt, wenn es im privaten Rechts- und Geschäftsverkehr getragen wird. Wenn also ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin das Tragen eines muslimischen Kopftuchs verbietet, so verstößt er damit gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.8.2006. Und hier kommen §§ 2 und 8 AGG zum Zuge, die u.a. eine Benachteiligung aus religiösen Gründen verbieten. Der – im Einzelnen nicht leichten – Durchsetzung dieses Rechts dient eine Umkehr der Beweislast in § 22 AGG. Als Sanktion kann eine Arbeitnehmerin eine Entschädigung fordern, die bis zu drei Monatsgehälter betragen kann. Schon vor dem Inkrafttreten des AGG hatte das Bundesarbeitsgericht die Kündigung einer Verkäuferin in einem Kaufhaus für rechtswidrig erklärt, da sich die Verkäuferin auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen könne.

Allerdings gibt es eine bedeutsame Einschränkung: Das Bundesarbeitsgericht hält im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein durch das Grundrecht der Religionsfreiheit grundsätzlich geschütztes Verhalten dann für nicht durchsetzbar, wenn dieses in einer kirchlichen Einrichtung, z.B. einem Krankenhaus, stattfindet. Hier findet das Grundrecht seine Grenze an dem Recht auf kirchliche Selbstverwaltung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV. Danach kann etwa ein kirchliches Krankenhaus seinen Mitarbeiterinnen das Tragen eines Kopftuchs verbieten, auch wenn dies nicht etwa aus funktionalen oder hygienischen Gründen geboten ist. Ich halte diese Rechtsprechung, die auch in nicht-kultnahen Aktivitäten der Kirchen auf deren Selbstverständnis abstellt, für zu weitgehend. Es wird dabei übersehen, dass Art. 137 Abs. 3 WRV die kirchliche Selbstverwaltung

durch „die Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ begrenzt. Und zu „allen“ gehören auch die Kirchen, jedenfalls mit ihren nicht-kultischen Aktivitäten.

2. Gesichtsschleier

Weniger eindeutig, was die religiöse Konnotation angeht, sind die Auffassungen zum Tragen eines Gesichtsschleiers – Niqab oder Burka. Deren Trägerinnen gehören durchweg salafistischen Gruppierungen an, die diese Bekleidung für religiös geboten halten. Dies wird aber auch von diesen Gläubigen nicht als zwingend angesehen. Denn die Mehrzahl der Salafistinnen trägt den Jilbab, eine Ganzkörperverhüllung, die jedoch das Gesicht frei hält. Muslimische Theologen halten den Gesichtsschleier für nicht geboten. Gleichwohl haben eine Reihe von Gerichten in Europa – wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – angenommen, dass das Tragen von Niqab und Burka in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt. Ich halte dies auch für richtig, da die Trägerinnen des Gesichtsschleiers dies wohl aus religiöser Überzeugung tun, und dem Staat – wie gesagt - kein Urteil darüber ansteht, ob dies eine richtige oder falsche Überzeugung darstellt.

Gleichwohl bin ich *hier* der Auffassung, dass die Burka einen fundamentalen Bruch mit einem der Fundamente unserer Kultur bedeutet, da sie unser visuelles System in Frage stellt. Die westliche Gesellschaft wird durch das Verhüllen des Gesichts – anders als durch viele andere abweichende Bekleidungsformen – deshalb so beunruhigt, weil die Ordnung des Sichtbaren berührt wird, auf die die westliche Welt seit langem gegründet ist. Und im Zentrum des Sichtbaren steht mit seinem Bild das menschliche Gesicht. Dies ist auf der einen Seite Ausgangspunkt des Blicks, auf der anderen Seite Objekt der Betrachtung, sei es wie eine Ikone als Abbild Gottes gilt. In den westlichen Ländern hat allein der Henker sein Gesicht verhüllt. Und anders als das „normale“ Kopftuch wird der Vollschieier nahezu ausschließlich im salafistischen Umfeld getragen. Er stellt damit das Zeichen der Zugehörigkeit zu einer fundamentalistischen Richtung des Islam dar, welche die Grundlagen der Soziabilität unseres Gemeinwesens in Frage

stellt und gleichzeitig elementare Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekämpft.

Ich halte es daher grundsätzlich für rechtlich zulässig, die Burka wegen des Verstoßes gegen den „ordre public“ zu verbieten. Ein derartiges allgemeines Verbot durch ein französisches Gesetz von 2010 haben der EGMR und durch ein entsprechendes belgisches Gesetz von 2011 der belgische Verfassungsgerichtshof zum Schutz grundlegender Vorstellungen über das Zusammenleben – vivre ensemble - gebilligt.

Dennoch habe ich Zweifel, ob jedenfalls zur Zeit eine hinreichend starke Gefährdung der öffentlichen Ordnung feststellbar ist, die den Eingriff in ein durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschütztes Verhalten rechtfertigen könnte. Im Übrigen bezweifle ich die Klugheit eines derartigen Verbots. Es ist – wie die Erfahrungen in Frankreich zeigen – schwer durchsetzbar. Vor allem aber: Es wird von vielen Muslimen als – weitere – Stigmatisierung empfunden und könnte die Spaltung der Gesellschaft vertiefen. Ein Burka-Verbot würde aber auch nur vordergründig eine Lösung darstellen und das dahinter liegende Problem des Salafismus verdecken. Stattdessen müssen wir zu einer konsistenten Politik gegenüber dem Salafismus kommen, bei der auch die Moscheevereine und muslimischen Verbände in die Pflicht genommen werden müssen. Und in diesem Zusammenhang mag auch ein generelles oder regionales Burkaverbot in Betracht kommen.

Diese Bedenken gelten jedoch nur gegenüber einem generellen Burkaverbot. Sie beziehen sich nicht auf besondere Situationen, in denen eine Vollverschleierung etwa aus Sicherheitsgründen – Identitätskontrollen, Führen eines Kraftfahrzeugs – oder in kommunikativen Situationen – Schule, aber auch bei Behörden oder vor Gericht - nicht geduldet werden muss.

III. Schutz nicht religiös gebotenen Verhaltens

Abschließend möchte ich mich mit einigen Verhaltensweisen beschäftigen, bei denen weniger eindeutig ist, dass diese religiös und nicht nur kulturell begründet sind. Dabei dürfte diese Abgrenzung nicht immer einfacher sein, wenn sich eine muslimische Frau vielleicht nicht auf den Koran, aber auf eine hadith, d.h. eine muslimische Tradition berufen kann.

1. Gemeinsamer Schwimmunterricht, gemeinsame Klassenfahrten, Teilnahme am Sexualkundeunterricht

Als erstes möchte ich fragen, ob eine Schülerin einen Anspruch darauf hat, von der Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht, an mehrtätigen Klassenfahrten oder am Sexualkundeunterricht dispensiert zu werden. Die Rechtsprechung ist hier nicht ganz einheitlich. Es scheint sich allerdings in jüngster Zeit eher eine striktere Auffassung durchzusetzen. Dies halte ich dann für richtig, wenn derartige Formen der schulischen Erziehung als unabdingbar zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule angesehen werden. Danach sollen die Schülerinnen und Schüler u.a. befähigt werden, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz zu gestalten und gleichberechtigte Beziehungen zwischen den Geschlechtern zu entwickeln (so § 3 HessSchG). Wenn hierzu die genannten schulischen Aktivitäten beitragen, dann sollten an ihnen alle Schüler teilnehmen. Das gilt auch für die Sexualerziehung, die die Schüler mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit der Menschen vertraut machen und das Bewusstsein für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln soll (so § 6 HessSchG). Es erscheint offensichtlich, wie bedeutsam, ja unentbehrlich die Vermittlung derartiger Werte für Kinder und Jugendliche gerade aus anderem kulturellen Herkommen ist, sollen sie mit dem grundgesetzlichen Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter aufwachsen und gleichzeitig traditionelle patriarchalische Verhältnisse überwinden lernen.

Es ist einzuräumen, dass die Durchsetzung dieser Formen von Erziehung und Bildung nicht immer einfach ist. Hier bedarf es einer klugen und erfahrenen Pädagogik, die gegebenenfalls auch über wirksame Sanktionsmittel verfügt. Positiv ist zu berichten, dass hier tatsächlich viel weniger Konflikte auftreten als gemeinhin angenommen.

2. Unterschiedliche Öffnungszeiten für Frauen und Männer in öffentlichen Schwimmbädern

In einigen Städten haben muslimische Frauen gefordert, zu bestimmten Zeiten ein öffentliches Schwimmbad ausschließlich für Frauen zu öffnen. Eine derartige Reservierung könnte auch den Wünschen schwangerer oder stark übergewichtiger Frauen zugutekommen. Ohne dass hier ein Rechtsanspruch zu erkennen wäre, sehe ich nicht, warum einem derartigen Begehren nicht entsprochen werden sollte. Es fehlen hier Einwände von vergleichbarem Gewicht wie im Bereich der Pädagogik. Vor wenigen Jahren waren getrennte Öffnungszeiten in Schwimmbädern noch die Regel. In Saunen gibt es sie auch heute noch.

3. Ärztliche Behandlung im Krankenhaus

Kann schließlich eine Frau verlangen, im Krankenhaus von einer Ärztin oder einer Hebamme behandelt zu werden? Grundsätzlich ist die Frage zu bejahen, gilt doch auch im Krankenhaus – bei der Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen ohnehin – der Grundsatz der freien Arztwahl. Die Grenze stellt jedoch die tatsächliche Verfügbarkeit dar: Wenn in der fraglichen Zeit keine Ärztin oder Hebamme verfügbar ist, kann auch ein Mann die Behandlung vornehmen – es sei denn die Patientin verzichtet auf eine Behandlung.

Ähnliches gilt für die Frage, ob der Ehemann einer Muslimin verlangen kann, bei der ärztlichen Untersuchung seiner Frau anwesend zu sein. Wenn dies aus funktionalen Gründen nicht der Praxis der Klinik entspricht, kann der Wunsch abgelehnt werden und gegebenenfalls dann auch die Behandlung.

4. Verweigerung des Handschlags

In jüngster Zeit wurde wiederholt berichtet, dass Frauen sich weigern, Männern – etwa einem Lehrer bei einem Klassenbesuch – die Hand geben. Spektakulärer war allerdings der umgekehrte Fall Anfang dieses Jahres, in dem ein Imam der ein Flüchtlingslager besuchenden CDU- und Fraktionsvorsitzenden in Rheinland-Pfalz *Julia Klöckner* den Handschlag verweigerte.

Derartige Verhaltensweisen lassen die jeweilige Person als Angehörige einer fundamentalistischen Richtung des Islam, insbesondere des Salafismus

erscheinen. Was soll ein Lehrer, eine Lehrerin tun, denen die Hand zu geben eine muslimische Mutter bzw. ein muslimischer Vater sich weigert?

Hier bedarf es der Vergewisserung der sozialen Bedeutung des Handschlags. Zunächst ist festzustellen, dass zu diesem keine Rechtspflicht besteht. Es handelt sich vielmehr um eine soziale Konvention, die in vielen, aber nicht in allen Kommunikationssituationen geübt wird. Elementarer als der Handschlag ist die durch Worte und/oder Gesten erfolgende Begrüßung als elementare soziale Tatsache der Kommunikationseröffnung. Deren Fehlen wird als Kränkung und Zivilisationsbruch empfunden. Das gilt aber nicht für den gleichsam der Bekräftigung dienenden Handschlag.

Ein Lehrer, dem von einer Muslimin der Handschlag verweigert wird, sollte m.E. deshalb von Sanktionen, z.B. Zurechtweisungen, absehen. Diese bewirkten eher das Gegenteil des Angestrebten: eine sich verfestigende Abwehrhaltung. Ein erstaunter Blick mag genügen, der die Mutter beschämt. Im Übrigen gilt auch hier: Praxis zivilisiert.

Im Arbeitsleben mag eine derartige Weigerung als Störung des Betriebsfriedens anders zu beurteilen sein.

IV. Wechselseitige Toleranz und Grenzen

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich abschließend auf das Prinzip zurückkommen, das bei der Lösung der genannten und vieler anderer Probleme des Verhältnisses von Mehrheitsgesellschaft und Muslimen maßgeblich sein sollte: das Prinzip wechselseitiger Toleranz. Das Toleranzgebot, das uns bereits auch als Bildungs- und Erziehungsziel begegnet ist, wird zu Recht gerade von den muslimischen Minderheiten eingefordert. Die bestehende ethnisch-kulturell-religiös pluralistische Gesellschaft erfordert eine wechselseitige Toleranz, mit der es nicht zu vereinbaren ist, wenn der Staat Partei ergreift und partikulare Normen setzt, die eine Seite bevorzugen. Was bedeutet aber Toleranz? Diese liegt erst dann vor, wenn man die tolerierten Überzeugungen und Praktiken als falsch ansieht bzw. als schlecht verurteilt. Zugespißt formuliert: Toleranz muss weh tun. Toleranz verlangt Opfer. Dieses besteht nicht im Verzicht auf Eigenes, sondern darin, davon abzusehen, das Eigene zum Maßstab allgemeiner Akzeptanz zu machen. Es besteht darin, Anderes hinzunehmen, obwohl man gute Gründe hat, es für sich abzulehnen.

Das fällt oftmals schwer. Seit dem 11. September 2001, so schreibt der Soziologe *Heinz Bude*, „ist das Verhältnis zum Fremden mit der Angst vor dem fundamentalistischen Islam vermengt. Deutsche Muslime, die sich als solche zu erkennen geben, haben das Gefühl, dass sie mit einem Male als Fremde im eigenen Land angesehen werden.“ Diese Ängste werden befördert durch die wachsende Unsicherheit Vieler angesichts von Globalisierung mit ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Beschleunigung und Unübersichtlichkeit, angesichts weltweiter Migration und Flüchtlingsströmen, welche die Einzelnen mit Menschen höchst unterschiedlicher Kulturen und Religionen konfrontieren. Der dadurch bewirkte Stress führt bei Vielen zu einem reflexhaften Tribalismus, d.h. zu einem Rückzug auf die eigene Gruppe, die Betonung von Identität und Souveränität verbunden mit Xenophobie, Verteufelung anderer Religionen, ja Hass auf das Andere und die Anderen. Die Erfolge von rechts- und linkspopulistischen sowie rechtsradikalen Parteien und Bewegungen in vielen Ländern Europas, leider auch in Deutschland, aber auch gerade in den USA im Präsidentenwahlkampf sprechen hier Bände.

Diesen eingebildeten, aber ja auch realen Ängsten, die auch hinter der Ablehnung des Kopftuchs und anderen fremden Verhaltensweisen liegen, kann man nicht nur begegnen mit einem Appell an größere Toleranz. Sie erfordern einen aktiven und konstruktiven Umgang mit dem Islam in unserer westlichen Gesellschaft. Dessen Ziel muss es sein, den hier lebenden Muslimen eine möglichst weitgehende Integration in unser von westlichen Werten geprägtes Gemeinwesen zu ermöglichen. Was heißt das? Das bedeutet zum einen Offenheit gegenüber dem Anderen, dem Fremden. Integration kann nur wechselseitig gelingen. Sie verlangt auch Anpassungen der Mehrheitsgesellschaft, indem sie Ausgrenzungen und Spaltungen vermeidet. Umgekehrt sind aber auch Grenzen zu ziehen, die von den Vorstellungen über die Grundlagen und das Gemeinsame des Gemeinwesens bestimmt werden, von der Beantwortung der Frage „welche normative Substanz ... unaufgebbar [ist], soll die Gesellschaft weiterhin als Einheit bestehen“, aber auch „welche Anerkennung von Differenz ... notwendig [ist], damit dies eine gerechte Einheit ist.“ Damit wird letztlich auf die übergeordnete Frage nach dem unabdingbaren Maß an Homogenität einer Gesellschaft verweisen. Deren Gestalt muss ganz wesentlich durch Verfahren

der Diskussion, der Konsensbildung und der Kompromissfindung bestimmt werden, bei der alle Gruppen fair zu beteiligen sind.

Ich kann hier nicht im Einzelnen beschreiben, wo diese Grenzen liegen. Der Satz „Der Islam gehört zu Deutschland“ ist sicherlich zu undifferenziert. Es gibt Formen des Islam wie den fundamentalistischen Salafismus, die nicht zu Deutschland gehören, die auch – jedenfalls mit bestimmten Erscheinungen – die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zu den Zeugen Jehovas gezogenen Grenzen überschreiten, die sich aus Art. 79 Abs. 3 GG ergeben. Das mag auch für eine salafistische Burkträgerin gelten. Doch sollten wir die persönliche freie Entfaltung der Persönlichkeit von muslimischen Frauen so weit wie möglich anerkennen und ihnen damit bedeuten, dass sie zu unserer Gesellschaft gehören. Und wir sollten ihnen Zeit geben, in der westlichen Gesellschaft anzukommen. Auch hier sind – wie ich eingangs gezeigt habe, eine Reihe von Freiheiten und Rechten erst in jüngster Zeit erkämpft worden. Gegenüber der *Gleichberechtigung* von Mann und Frau wurde noch in der 50er Jahren des letzten Jahrhunderts die Vorstellung der *Gleichwertigkeit* bei funktionaler Verschiedenheit – so Stellungnahmen der EKD sowie katholischer Familienrechtslehrer – oder gar der „Überordnung des Mannes über Frau und Kinder“ – so Papst Pius XII in bester Tradition des Apostel Paulus betont. Die vorgeblichen Verteidiger des christlichen Abendlandes gegen die muslimische Unkultur müssen daran erinnert werden, dass viele der heutigen Rechte und Freiheiten, auch der Stellung der Frau häufig *gegen* die christlichen Kirchen erkämpft werden mussten. Und gegenüber der (vor-)schnellen Warnung vor einem Fundamentalismus des und der Anderen mag die Warnung *Ernst-Wolfgang Böckenfördes* vor einer „fundamentalistischen grundgesetzlichen Wertordnung“ ernst genommen werden.

Warum sollte sozialer Wandel nicht auch bei den Muslimen in Deutschland – ich rede nicht vom Iran oder Saudi-Arabien – möglich sein? Die scharfe Kritikerin des fundamentalistischen Islam *Ayaan Hirsi Ali* erkennt in der islamischen Welt „eine echte Bereitschaft für einen Wandel, die es nie vorher gegeben hat“ und sie mahnt, dass wir es uns nicht leisten können, diese Bereitschaft zu übersehen. Diese Bereitschaft ist wirkungsvoll zu unterstützen und dabei ist alles zu unterlassen, was diesen Prozess verlangsamen oder zerstören kann. Dieses würde jedoch bewirkt durch Diskriminierung und Ausgrenzung. Den wirksamsten Beitrag zur Integration

leistet jedoch – darüber besteht Einigkeit – eine erfolgreiche Bildung gerade auch für Mädchen und Frauen, die ihnen nicht nur den Weg zu den unverzichtbaren gemeinsamen Werten, sondern auch in die Arbeitswelt eröffnet. Auf diese Weise kann sich eine pluralistische Gesellschaft entwickeln, in der bei aller Verschiedenheit von Religion und Kultur ein zentraler Kernbestand an Regeln von allen geteilt und praktiziert wird. Die Alternative wäre eine gespaltene Gesellschaft, in der abgeschottete Parallelgesellschaften nach eigenen Regeln nebeneinander lebten und in einer derartigen Apartheid die Voraussetzungen des friedlichen Zusammenlebens in einem demokratischen Gemeinwesen in Frage stellten. Am Ende dieses Weges sollte man schließlich nicht von Musliminnen in Deutschland sprechen müssen, sondern von deutschen Frauen muslimischen Glaubens genau wie von Deutschen katholischen oder evangelischen Glaubens.